

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4587
Urteil Nr. 192/2009 vom 26. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 44 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. Dezember 2008 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die « BELERMO » AG, dessen Ausfertigung am 19. Dezember 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 44 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 2008 (zweite Ausgabe), gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 84 und 144, mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze, der Rechtssicherheit, des Vertrauens und des fairen Verfahrens sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, insofern er bestimmt, dass Artikel 41 desselben Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 mit 1. Januar 2007 wirksam wird und am 31. Dezember 2008 außer Kraft tritt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter befragt den Hof zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 44 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008, « insofern er bestimmt, dass Artikel 41 desselben Programmgesetzes [...] mit 1. Januar 2007 wirksam wird und am 31. Dezember 2008 außer Kraft tritt ».

Die fraglichen Bestimmungen

B.2.1. Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer bestimmte vor seiner Abänderung durch das fragliche Programmgesetz in Paragraph 1:

« Ein Arbeitgeber, der die Beiträge nicht innerhalb der durch den König festgesetzten Frist zahlt, schuldet der mit der Erhebung der Beiträge zur sozialen Sicherheit beauftragten Einrichtung eine Beitragserhöhung und Verzugszinsen, deren Höhe und Anwendungsbedingungen durch königlichen Erlass festgelegt werden.

Die Beitragserhöhung darf jedoch nicht mehr als zehn Prozent der geschuldeten Beiträge betragen, und die auf die besagten Beiträge berechneten Verzugszinsen dürfen nicht höher sein als der gesetzliche Zinssatz ».

B.2.2. Der gesetzliche Zinssatz wird durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen festgelegt. So wie er durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006 ersetzt wurde, bestimmte dieser Artikel 2 vor seiner Abänderung durch das fragliche Programmgesetz:

« § 1. In jedem Kalenderjahr wird der gesetzliche Zinssatz in Zivilsachen und in Handelssachen wie folgt festgesetzt: Der durchschnittliche EURIBOR-Zinssatz für ein Jahr während des Monats Dezember des vorangegangenen Jahres wird auf ein Viertel Prozent nach oben aufgerundet; der somit erhaltene Zinssatz wird um zwei Prozent erhöht.

Die Generalverwaltung des Schatzamtes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen veröffentlicht im Laufe des Monats Januar den gesetzliche Zinssatz, der während des laufenden Kalenderjahres gilt, im *Belgischen Staatsblatt*.

§ 2. Der gesetzliche Zinssatz in Steuersachen wird auf sieben Prozent festgesetzt, selbst wenn in den Steuerbestimmungen auf den gesetzlichen Zinssatz in Zivilsachen verwiesen wird, und sofern in den Steuerbestimmungen nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

Dieser Satz kann durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass abgeändert werden ».

B.3.1. Das fragliche Programmgesetz vom 8. Juni 2008 umfasst vier Artikel (41 bis 44), die - wie es in der Überschrift des Abschnitts, in dem sie zusammengelegt sind, angegeben ist - den gesetzlichen Zinssatz im Bereich der sozialen Sicherheit anpassen.

B.3.2. Die Artikel 42 und 43 legen eine neue Regelung fest, die aufgrund von Artikel 44 ab dem 1. Januar 2009 Anwendung findet.

Artikel 42 ergänzt den vorerwähnten Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 durch einen Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

« § 3. Der gesetzliche Zinssatz in Sozialsachen wird auf sieben Prozent festgesetzt, selbst wenn in den Sozialbestimmungen auf den gesetzlichen Zinssatz in Zivilsachen verwiesen wird, und sofern in den Sozialbestimmungen nicht ausdrücklich davon abgewichen wird, insbesondere im Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer.

Dieser Satz kann durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass abgeändert werden ».

Artikel 43 ändert den vorerwähnten Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ab, der nunmehr wie folgt lautet:

« § 1. Ein Arbeitgeber, der die Beiträge nicht innerhalb der durch den König festgesetzten Frist zahlt, schuldet der mit der Erhebung der Beiträge zur sozialen Sicherheit beauftragten Einrichtung eine Beitragserhöhung und Verzugszinsen in Höhe von sieben Prozent, deren Anwendungsbedingungen durch königlichen Erlass festgelegt werden.

Die Beitragserhöhung darf jedoch nicht mehr als zehn Prozent der geschuldeten Beiträge betragen ».

B.3.3. Im Übrigen legt Artikel 41 desselben Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 die Regelung fest, die aufgrund von Artikel 44 vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 Anwendung findet.

Für diesen Zeitraum bestimmt Artikel 41:

« Der gesetzliche Zinssatz im Sinne von Artikel 28 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ist der gesetzliche Zinssatz, auf den sich Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen bezieht ».

In Bezug auf die durch das LASS angeführten Einreden

B.4.1. In der Hauptsache ficht das LASS die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage an; einerseits könnte der Hof seine Kontrolle nicht auf Artikel 41 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 ausdehnen, da diese Bestimmung ihm nicht durch den vorlegenden Richter unterbreitet worden sei; andererseits sei es weder anhand der präjudiziellen Frage noch anhand der Begründung der Verweisungsentscheidung möglich, die Kategorien von Personen zu bestimmen, die miteinander zu vergleichen seien, und es sei unmöglich, daraus abzuleiten, inwiefern die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.4.2. Aus der präjudiziellen Frage geht hervor, dass der Hof zur Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung, die Artikel 41 des Programmgesetzes durch Artikel 44 verliehen wird, befragt wird.

Der Hof wird ebenfalls gebeten, die Situation der Rechtsunterworfenen, auf die die Artikel 41 und 44 anwendbar sind, mit derjenigen der anderen Rechtsunterworfenen zu vergleichen.

B.4.3. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Der Hof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 41 und 44 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze, befragt, insofern die Abänderung durch Artikel 41 aufgrund von Artikel 44 vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 wirksam sei.

In Bezug auf die angeführte auslegende Beschaffenheit von Artikel 41 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008

B.6. Das LASS führt an, dass Artikel 41 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 als eine auslegende Bestimmung zu betrachten sei, was beinhalte, dass « im vorliegenden Fall keinerlei Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtrückwirkung der Gesetze, der Rechtssicherheit oder des gesetzmäßigen Vertrauens und ebenfalls nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren vorliegt ».

B.7. Laut Artikel 84 der Verfassung ist die authentische Interpretation der Gesetze allein Sache des Gesetzes.

Ein Gesetz ist auslegend, wenn es einer Gesetzesbestimmung den Sinn verleiht, die der Gesetzgeber ihr bei der Annahme verleihen wollte und die sie vernünftigerweise haben konnte.

Es ist also kennzeichnend für ein solches Gesetz, vorbehaltlich des Legalitätsprinzips in Strafsachen, dass es zum Datum des Inkrafttretens des ausgelegten Gesetzesbestimmungen zurückwirkt.

Die Garantie der Nichtrückwirkung der Gesetze könnte jedoch nicht durch den bloßen Umstand umgangen werden, dass ein rückwirkendes Gesetz als ein auslegendes Gesetz dargestellt würde. Folglich ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber dem Gesetz den Sinn verliehen hat, den es bei seiner Annahme vernünftigerweise haben konnte.

B.8. In der Begründung wird die Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Annahme des fraglichen Artikels 41 wie folgt kommentiert:

« Das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006 hat das Einheitskonzept der gesetzlichen Zinsen in zwei getrennte Konzepte aufgegliedert; der gesetzliche Zinssatz in Zivilsachen und in Handelssachen und der gesetzliche Zinssatz in Steuersachen (dieser gesetzliche Zinssatz in Steuersachen wird nicht als Abweichung von den gesetzlichen Zinsen in Zivilsachen und in Handelssachen dargestellt).

Der Fall eines etwaigen gesetzlichen Zinssatzes in Sozialsachen ist vergessen worden, obwohl der Sozialbereich in den letzten Jahren stets dem Steuerbereich gefolgt ist, wenn kein Anlass bestand, eine unterschiedliche Behandlung vorzusehen. Die Unternehmen haben immer hervorgehoben, man solle möglichst wenig unterscheiden in Angelegenheiten, die es nicht rechtfertigen. Der gesetzliche Zinssatz in Sozialsachen muss also der gleiche sein wie der gesetzliche Zinssatz in Steuersachen.

Außerdem führt die Vorgehensweise, den Prozentsatz der Verzugszinsen in Sozialsachen von einer Veröffentlichung durch die Generalverwaltung des Schatzamtes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen ‘ im Laufe des Monats Januar ’ im *Belgischen Staatsblatt* abhängig zu machen, zu Ungewissheit und Rechtsunsicherheit sowohl bei Arbeitgebern als auch beim Landesamt für soziale Sicherheit, das eine Reihe von Informatikanwendungen anpassen und gewisse Programme laufen lassen muss, um in den Konten der Arbeitgeber (etwa 220 000) rückwirkende Anpassungen vorzunehmen.

Die erste fragliche Bekanntmachung wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Januar 2007 veröffentlicht; darin wurde der gesetzliche Zinssatz für 2007 auf 6 % festgesetzt.

Bisher wurde Artikel 54 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969, der in Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ergangen ist, nicht abgeändert. Er sieht weiterhin die Anwendung eines gesetzlichen Zinssatzes von 7 % vor.

Daher wird vorgeschlagen, den Begriff des gesetzlichen Zinssatzes in Artikel 28 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 so auszulegen, dass es der gesetzliche Zinssatz im Sinne von Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 ist.

Für 2008 wurde die Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Januar 2008 veröffentlicht, und der gesetzliche Zinssatz auf 7 % festgesetzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1011/001, SS. 25-26).

Artikel 44 wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Abschnitts.

Artikel 41 wird mit 1. Januar 2007 wirksam und tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Ab dem 1. Januar 2009 sieht Artikel 42 nämlich einen besonderen sozialen Zinssatz in Höhe des Zinssatzes in Steuersachen vor. Daher hat der auslegende Artikel dann keine Daseinsberechtigung mehr » (ebenda, S. 26).

B.9. Die bloße Aussage in den Vorarbeiten, dass Artikel 41 in Verbindung mit Artikel 44 eine auslegende Wirkung habe, erlaubt nicht die Schlussfolgerung, dass diese Bestimmungen bezweckten, Artikel 28 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 den Sinn zu verleihen, von dem ausgegangen wird, dass er ihn immer gehabt hat.

Im fraglichen Artikel 44 des Programmgesetzes wird hingegen erklärt, dass Artikel 41 dieses Gesetzes auf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 Anwendung findet. Diese beiden Bestimmungen werden nicht wirksam am Datum der Annahme von Artikel 28 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer; außerdem wurde ab dem 1. Dezember 2009 eine autonome Regelung durch andere Bestimmungen desselben Gesetzes, nämlich die Artikel 42 und 43, eingeführt.

Da einerseits die Artikel 41 und 44 nicht am Datum des Inkrafttretens der Gesetzesbestimmung, die sie auslegen sollen, wirksam wurden, und sie andererseits einen Unterschied in der Bedeutung des vorerwähnten Artikels 28 § 1 Absatz 2 entsprechend dem Zeitpunkt, zu dem er Anwendung findet, einführen, stellen diese Artikel, so wie es auch die Auffassung des vorlegenden Richters war, keine auslegenden Bestimmungen dar, sondern bloße rückwirkende Bestimmungen.

B.10. Durch Artikel 44 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 wird dessen Artikel 41 auf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 für anwendbar erklärt.

Da dieses Programmgesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 2008 veröffentlicht wurde, betrifft die rückwirkende Beschaffenheit, die dem Hof zur Beurteilung unterbreitet wurde, folglich den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zur Veröffentlichung des Gesetzes.

In Bezug auf die Rückwirkung von Artikel 44 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008

B.11. Die Rückwirkung einer Gesetzesbestimmung ist nur gerechtfertigt, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist.

B.12. Gemäß den in B.8 zitierten Vorarbeiten wollte der Gesetzgeber durch die Annahme von Artikel 41 den gesetzlichen Zinssatz in Sozialsachen mit demjenigen in Einklang bringen, der in Steuersachen Anwendung findet, und somit einem Wunsch der « Unternehmen » entgegenkommen; er wollte auch die Rechtsunsicherheit beenden, die sich sowohl für die Arbeitgeber als auch für das LASS aus dem früheren System ergab, wobei die Generalverwaltung des Schatzamtes grundsätzlich im Laufe des Monats Januar im *Belgischen Staatsblatt* den gesetzlichen Zinssatz veröffentlichte, der während des laufenden Kalenderjahres Anwendung fand; außerdem galt es, die Unwägbarkeiten in der Buchführung und Informatik zu vermeiden, die auf die Ungewissheit hinsichtlich des Datums der Veröffentlichung der Bekanntmachung durch das Finanzministerium zurückzuführen waren.

Nach Auffassung des Ministerrates ermöglicht Artikel 41 - indem für das Jahr 2007 ein Zinssatz von sieben Prozent festgesetzt wird - auch eine « Vereinheitlichung der Sätze », wobei der Zinssatz der gleiche ist wie derjenige, der für das Jahr 2006 und das Jahr 2008 gilt.

B.13. Das in B.12 Erwähnte stellt eine Zielsetzung allgemeinen Interesses dar, die es rechtfertigt, dass die Bestimmungen der Artikel 41 bis 43 des fraglichen Gesetzes rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 Anwendung finden, zumal die Rückwirkung zeitlich sehr begrenzt ist, die Änderung des Satzes je nach Fall entweder zugunsten oder zuungunsten des LASS oder der Beitragspflichtigen ausfällt und sich nur auf ein Nebenelement der Beiträge und Beitragserhöhungen bezieht.

B.14. Die Prüfung der Artikel 41 und 44 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 anhand der anderen in der präjudiziellen Frage erwähnten Bestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung, da kein Missverhältnis zwischen dem angestrebten allgemeinen Interesse und den in diesem Fall betroffenen Einzelinteressen besteht.

B.15. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 41 und 44 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den anderen in der präjudiziellen Frage erwähnten Bestimmungen und Grundsätzen, insofern Artikel 44 bestimmt, dass Artikel 41 mit 1. Januar 2007 wirksam wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens